



Vorlage an den Landrat

Mutation 2003/1 des Koordinationsplanes Basel-Landschaft (Kantonaler Richtplan gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung(RPG)) Festsetzung des Standortes der Inertstoffdeponie "Strickrain" in Sissach

Vom 15. Juli 2003

1. Zusammenfassung

Der Kanton hat die gesetzliche Pflicht, im Sinne der Vorsorge sicherzustellen, dass die im Kanton anfallenden, nicht verwertbaren Mengen an Aushub und Bauschutt auf Kantonsgebiet sicher und umweltgerecht in sogenannten Inertstoffdeponien abgelagert werden können. Die Festsetzung von geeigneten Inertstoffdeponie-Standorten im Koordinationsplan (= Richtplan gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung) bildet dazu die erste Voraussetzung.

Der Gemeinderat Sissach stellt den Antrag, das Gebiet der bereits bestehenden Inertstoffdeponie "Strickrain" als Standort im Koordinationsplan festzusetzen.

1.1. Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
1.1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Einbindung in Planung / Projekt / Konzept	3
4. Begründung / Bedarf	4
4.1. Heutige und zukünftige Situation	4
4.2. Bisheriges Vorgehen / Planungsschritte	5
5. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	5
6. Antrag für die Festsetzung des Inertstoffdeponie-Standortes "Strickrain", Sissach	6
7. Das Projekt / Der Erlass	6
8. Antrag	7

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 31 des 1995 revidierten Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG) haben die Kantone eine Abfallplanung zu erstellen. Dabei ermitteln sie insbesondere ihren Bedarf an Abfallanlagen und legen deren Standorte fest. Bereits früher hat der Bundesrat in Art. 17 der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA) bestimmt, dass die Kantone die vorgesehenen oder bestehenden Standorte der Abfallanlagen in den Richtplänen ausweisen und dafür sorgen müssen, dass die erforderlichen Nutzungszonen ausgeschieden werden. Die Festlegung eines Deponiestandes erfolgt im Kanton Basel-Landschaft im Koordinationsplan (= Richtplan gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)).

Der Landrat hat mit Beschluss vom 31. Oktober 1988 den Koordinationsplan (= Richtplan gemäss RPG) erlassen. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1989 hat der Bundesrat, gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumplanung, den Koordinationsplan des Kantons Basel-Landschaft mit Änderungen und Ergänzungen (vgl. Vorlage an den Landrat Nr. 91/135 vom 11. Juni 1991) genehmigt. Im Koordinationsplan werden mit Objektblättern (Richtplan-Text) der Stand der Koordination und die zu treffenden Massnahmen für die wichtigsten Vorhaben festgehalten. In einem Übersichtsplan (Richtplan-Karte) werden kartierbare Vorhaben zusammen mit wichtigen Ergebnissen der Raumplanung dargestellt.

Der Koordinationsplan enthält bereits Aussagen zum Thema Abfallbeseitigung innerhalb des Sachbereiches Ver- und Entsorgung/Umweltschutz. So wurden mit der Mutation 1999/1 des Koordinationsplanes Kanton Basel-Landschaft Standorte für zukünftige Inertstoffdeponien in der Region Liestal aufgenommen (vom Landrat am 14. Dezember 2000 beschlossen; Objektblätter VE. 4.4 und VE. 4.5). Die Mutation 2000/1 des Koordinationsplanes Kanton Basel-Landschaft, welche die Festlegung eines Standortes für eine zukünftige Inertstoffdeponie in der Region Gelterkinden beinhaltet, wurde vom Landrat am 27. März 2003 beschlossen (Objektblatt VE. 4.6).

Gemäss Art. 9 RPG ist der Koordinationsplan (Richtplan) zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgabe stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Im vorliegenden Fall stellt sich eine neue Aufgabe, indem für die Erweiterung einer bestehenden, aber weder richtplanerisch noch zonenrechtlich definierten Inertstoffdeponie der Standort festzusetzen ist.

3. Einbindung in Planung / Projekt / Konzept

Als Bauschutt oder Inertstoffe werden mineralischen Bauabfälle wie Backsteine, Ziegel, Beton sowie andere Bauabfälle wie Strassensplitt, Bohrschlämme etc. bezeichnet, das heisst Materialien, die sich nicht mehr verändern oder mit dem Fachwort ausgedrückt "inert" sind. Beim Bauschutt stehen heute verschiedene Trenn- und Aufbereitungsmöglichkeiten zur Verfügung, welche eine sehr weitgehende Wiederverwertung der verschiedenen Materialien erlauben. Dennoch verbleiben stets beachtliche Mengen an Bauschutt, für die nur eine Ablagerung in Frage kommt. Für diese müssen sogenannte Inertstoffdeponien bereitgestellt werden.

Sauberer Aushub ist gemäss TVA in erster Linie zu verwerten. Neben der direkten Verwertung bei Baumassnahmen kann das Aushubmaterial allenfalls aufbereitet oder zur Auffüllung von Kiesgruben und Steinbrüchen verwendet werden, aus denen unsere Baumaterialien wiederum stammen. Nicht verwertbarer oder überschüssiger Aushub muss ebenfalls auf Inertstoffdeponien abgelagert werden.

Im Interesse der Entsorgungssicherheit ist es für den Kanton Basel-Landschaft deshalb zwingend, für Aushub und Bauschutt in angemessenem Umfang eigene Ablagerungsmöglichkeiten bereitzustellen. Gestützt auf Art. 31 USG hat der Regierungsrat deshalb das Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung im Kanton Basel-Landschaft erarbeiten lassen und mit Beschluss vom 18. August 1998 genehmigt.

Dieses Konzept hat zum Ziel:

- die regional anfallenden Aushub- und Bauschuttmengen abzuschätzen und unter Berücksichtigung des Verwertungspotentials den Deponiebedarf einzugrenzen;
- die Grundsätze für die künftige Entsorgung von Aushub und Bauschutt verbindlich festzulegen;
- das für die einzelnen Teilregionen sinnvolle Vorgehen zu definieren und die Verfahrensabläufe festzulegen, damit sichergestellt ist, dass Deponiestandorte bedarfsgerecht und aufgrund einer umfassenden Standortevaluation realisiert werden.

Das Konzept gliedert das Kantonsgebiet in verkehrsmässig zusammenhängende Teilregionen, für die der Deponieraumbedarf grob abgeschätzt werden kann. Diese Teilregionen sind jedoch nicht abschliessend festgelegt, sondern als Arbeitsgrundlage zu verstehen, die je nach Lage und Kapazität der resultierenden Deponiestandorte neu definiert werden müssen.

Der Regierungsrat hat im Konzept festgehalten, dass für die Teilregion 5 (Region Sissach-Gelterkinden) eine systematische Standortsuche in den nächsten 1-2 Jahren in Angriff genommen werden sollte. Mit Beschluss vom 27. März 2003 hat der Landrat für den östlichen Teil der Teilregion 5 sowie drei angrenzende Gemeinden einen Inertstoffdeponie-Standort im Koordinationsplan festgesetzt (Mutation 2000/1 des Koordinationsplanes, Standort "Asphof/Humbelsrain" in Rothenfluh).

4. Begründung / Bedarf

4.1. Heutige und zukünftige Situation

Im Jahr 1964 erteilte der Regierungsrat erstmals die Bewilligung zur Deponierung von Sperrgut, Bauschutt und Aushubmaterial im Gebiet "Strickrain". Da bis 1971 kein Gebrauch von der Bewilligung gemacht wurde, schränkte die damalige Baudirektion die Ablagerungsbewilligung auf Aushub und Bauschutt ein. Aufgrund der Übergangsbestimmungen für bestehende Deponien der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 reichte die Gemeinde Sissach 1995 das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung für den Weiterbetrieb der Deponie "Strickrain" als Inertstoffdeponie ein, welcher noch im selben Jahr statt gegeben wurde.

Die Deponie "Strickrain" wird regelmässig genutzt, ein Spitzenjahr bildete 1996, wo 128'000 m³ Material angeliefert und deponiert wurde. Diese ausserordentlich grosse Menge war mit der Schliessung der Deponie in Allschwil zu begründen. Aufgrund der Eröffnung weiterer Deponien in der näheren und weiteren Umgebung, neuer Recyclingtechnologien sowie einer Preiskorrektur durch die Gemeinde ging diese Menge in den letzten Jahren bis auf die Hälfte zurück. Dennoch können die verbleibenden Deponiereserven (Stand Dezember 2001: ca. 170'000 m³) den Bedarf der nächsten 10-15 Jahre nicht decken.

Die Deponie "Strickrain" hat regionale Bedeutung und ist im Konzept für die Aushub- und Bau-schuttentsorgung im Kanton Basel-Landschaft enthalten. Eine Regelung auf Stufe Richtplan (resp. Koordinationsplan) wie auch eine grundeigentumsverbindliche zonenrechtliche Festlegung auf kommunaler Ebene fehlen. Im Zonenplan Landschaft der Gemeinde Sissach ist die Inertstoffdeponie nur im orientierenden Inhalt als Symbol dargestellt.

4.2. Bisheriges Vorgehen / Planungsschritte

Die Gemeinde Sissach hat eine Projekt ausgearbeitet, das eine Erweiterung der Deponie in drei Etappen um insgesamt rund 700'000 m³ vorsieht. Beträgt die deponierte Menge wie in den letzten zwei Jahren ca. 60'000 m³ pro Jahr, kann die Deponie "Strickrain" mit den beschriebenen Reserven und Erweiterungen für ca. 15 Jahre weiterbetrieben werden. Die Fläche der Deponie würde sich um ca. ein Drittel von heute 6 ha auf 9 ha vergrössern.

Für die geplante Erweiterung der Deponie "Strickrain" ist eine Festsetzung im Koordinationsplan (kantonaler Richtplan gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung) und anschliessend die Ausscheidung einer Spezialzone mittels einer Mutation zu den Zonenvorschriften Landschaft nötig.

Der Gemeinderat Sissach ersucht deshalb mit Schreiben vom 12. Dezember 2002 an das Amt für Raumplanung den Landrat, das Gebiet "Strickrain" als Inertstoffdeponie-Standort in den Koordinationsplan aufzunehmen.

Die grundsätzliche Eignung des Gebietes "Strickrain" als Inertstoffdeponie-Standort wurde bereits im Zuge des Evaluationsverfahrens zur Festlegung eines Deponiestandortes für die Region Liestal überprüft. Der Standort "Strickrain" kam schliesslich als drittplatzierte Standort in die engere Wahl. Das Evaluationsverfahren berücksichtigte neben der Teilregion 3 auch Teile der angrenzenden Teilregionen 4, 5 und 8. Aufgrund der peripheren Lage in der Region Liestal wurde aber empfohlen, "den Standortvorschlag allenfalls im Rahmen einer ähnlichen Evaluation im Raume Sissach weiterzuverfolgen und zu einem späteren Zeitpunkt für die entsprechende Region einen Standortentscheid vorzunehmen" (Zitat: Landratsvorlage 2000/148 vom 27.6.2000).

5. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Mit Schreiben vom 29. April 2003 hat die Bau- und Umweltschutzdirektion die Gemeinde Sissach und ihre Nachbargemeinden sowie weitere Interessierte eingeladen, zum Entwurf der

Landratsvorlage betr. Festlegung des Standortes der Inertstoffdeponie "Strickrain" in Sissach Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurden die Gemeinderäte gebeten, den Entwurf der Landratsvorlage in ihrer Gemeinde während der Vernehmlassungsfrist öffentlich aufzulegen und in ihrem Publikationsorgan auf die Auflage hinzuweisen. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis Mitte Juni 2003.

Innert der Vernehmlassungsfrist sind insgesamt 14 Stellungnahmen (Gemeinderäte von Sissach, Böckten, Lausen und Thürnen, fünf Stellungnahmen von Verbänden sowie fünf verwaltungsinterne Stellungnahmen) eingetroffen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass von keiner Seite Einwände gegen die geplante Festsetzung im Koordinationsplan vorgebracht werden. Gemäss Stellungnahmen der drei Gemeinderäte sind auch seitens der Bevölkerung keine Einwände oder Anregungen eingegangen.

6. Antrag für die Festsetzung des Inertstoffdeponie-Standortes "Strickrain", Sissach

Aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens, der Ausführungen des Gemeinderates Sissach sowie der bereits im Rahmen des Evaluationsverfahrens für die Region Liestal durchgeführten Abklärungen ist der Regierungsrat der Meinung, dass das Gebiet "Strickrain", Gemeinde Sissach, die Standortanforderungen für eine Inertstoffdeponie grundsätzlich erfüllt und daher als Standort für eine Inertstoffdeponie im Koordinationsplan festzusetzen ist.

Im Koordinationsplan (Massstab 1: 25'000) wird der festzusetzende Standort lediglich mit einer Punktsignatur dargestellt. Welche Teile der Waldparzellen schliesslich von der Deponie betroffen sein werden, muss in der Nutzungsplanung und im Rodungsverfahren festgelegt werden.

7. Das Projekt / Der Erlass

Gemäss Art. 17 TVA weisen die Kantone die Standorte der Abfallanlagen im kantonalen Richtplan aus.

Gemäss Art. 9 RPG bedarf die Festsetzung eines Standortes für eine Inertstoffdeponie einer Anpassung des Richtplanes. Im Kanton Basel-Landschaft entspricht der Koordinationsplan dem Richtplan gemäss RPG. Die notwendige Anpassung soll mit der vorliegenden Mutation 2003/1 erfolgen.

Die Mutation 2003/1 des Koordinationsplanes 1987 beinhaltet:

Inertstoffdeponie "Strickrain", Gemeinde Sissach

Festsetzung im Koordinationsplan (Richtplan gemäss RPG) und Ergänzung des Koordinationsplanes mit dem neuen Objektblatt VE. 4.7

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 15. Juli 2003

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Straumann

der Landschreiber: Mundschin

Beilagen

- ? Entwurf eines Landratsbeschlusses (gemäss den Angaben der Landeskanzlei und des Finanzhaushaltgesetzes)
- ? Koordinationsplan, Mutation 2003/1
- ? Objektblatt VE. 4.7

Landratsbeschluss

über Mutation 2003/1 des Koordinationsplanes Basel-Landschaft (Kantonaler Richtplan gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung(RPG))

Aufnahme des Standortes der Inertstoffdeponie "Strickrain" in Sissach

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Gestützt auf Art. 6-12 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG), Art. 17 der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA) und § 65 der kantonalen Verfassung vom 17. Mai 1984 wird der Standort für die Inertstoffdeponie "Strickrain", Gemeinde Sissach, als Festsetzung in den Koordinationsplan (Richtplan gemäss RPG) aufgenommen und der Koordinationsplan mit dem neuen Objektblatt VE. 4.7 ergänzt.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, gestützt auf Art. 11 RPG dem Bundesrat die Mutation 2003/1 des Koordinationsplanes Kanton Basel-Landschaft zur Genehmigung einzureichen.
3. Dieser Landratsbeschluss untersteht dem fakultativen Planungsreferendum.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: